

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie
und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf
und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage die sofortige Regulirung der
Grundsteuer betreffend in Uebereinstimmung mit dem konstituierenden Landtage Folgendes:

1-

Generalcommission.

Zu Leitung der Ermittlung, Bonitirung, Abschätzung und Katastrirung des gesammten
steuerbaren Grundbesitzes wird eine

Generalcommission

niedergelegt.

2.

Die Generalcommission soll aus drei sachkundigen Mitgliedern bestehen, denen die nö-
thigen Protokollführer beigegeben werden.

3.

Die Generalcommission hat für die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldun-
gen, Teiche und überhaupt aller nutzbaren Erdsflächen eine allgemeine Classification zu ermit-
teln und aufzustellen, nach der alle im Lande vorkommenden Bodenarten, je nach ihrer ver-
schiedenen Güte und Ertragsfähigkeit in eine Reihe von Classen eingereiht werden. Für
eine jede Classe ist ein durch öconomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung
und der Ertragsfähigkeit zu ermittelnder gemittelter Werth im Voraus festzusetzen, so daß
die Stellung eines Grundstücks in die eine oder in die andere Classe zugleich den Werth
desselben im Allgemeinen ausdrückt.

4.

Nicht minder hat sie die Abschätzung der Gebäude, welche theils nach dem wirklichen
oder möglichen Mietzins, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen, zu
bewerken ist, zu leiten und festzustellen.

5.

Specialcommission.

Die specielle Abschätzung der in jedem Flurbezirke gelegenen Grundstücke und Gebäude
erfolget durch

Specialcommissionen